

Satzung des Vereins

donum vitae im Kreis Euskirchen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „**donum vitae** im Kreis Euskirchen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mechernich. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen, insbesondere die Unterstützung von schwangeren Frauen und ihren Familien. Aufgabe des Vereins ist die Beratung nach §2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Sch KG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfe - Änderungsgesetzes (SFH Änd G) vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050) sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Zu diesem Zweck unterhält der Verein Beratungsstellen, deren Konzept sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft orientiert. Außerdem kann der Verein örtliche oder regionale Träger fördern, die selbst Beratungsstellen unterhalten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Daneben fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen. Themenschwerpunkte sind hierbei: verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung sowie Schwangerschaftskonflikt und Prävention.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind christliche Frauen und Männer, die aufgrund ihres christlichen Werteverständnisses tätig werden. Es ist sichergestellt, dass Mitglieder Erfahrungen in der Schwangerschaftskonfliktberatung haben.
2. Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitglieder können nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Verein treten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstands wirksam.

§ 5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod,
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 7

Mitgliedschaft juristischer Personen

Der Verein kann andere Vereine als Mitglieder aufnehmen, wenn der aufzunehmende Verein mit seinem Zweck und seinen Aufgaben dem in § 2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegensteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 - auf jeden Fall einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter/innen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. Die Aufgaben der Schriftführung und Kassenführung können auf Personen außerhalb des Vorstands oder des Vereins übertragen werden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung erklären.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen, insbesondere für die Einrichtung von Beratungsstellen und die Beantragung ihrer staatlichen Anerkennung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die ihm nicht angehört und nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen des Vorstands nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel dies beantragt.
3. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Vorsitzenden einzuladen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der 1. und 2. Stellvertreters/in
 - c) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrags mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben worden ist.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“, Sitz Bonn, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen.

Änderungen wurden beschlossen auf der Mitgliederversammlung von donum vitae im Kreis Euskirchen e.V. am 07.05.2013.

.....
Rita Gerdemann
1. Vorsitzende

.....
Gabriele Pesch
1. Stellvertreterin

.....
Annette Beyenburg-Weidenfeld
2. Stellvertreterin